

## 5285a. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess und Straf- und Justizvollzugsgesetz, Änderung

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 2016	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 8. September 2016 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p><b>Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess und Straf- und Justizvollzugsgesetz</b> (vom 10. Mai 2010)</p>	<p><b>Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess und Straf- und Justizvollzugsgesetz</b> (Änderung vom . . . ; Zuständigkeit für die Anordnung und den Vollzug der Landesverweisung)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 2016, <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:</p>	<p><i>Der Kantonsrat,</i> ... in die Anträge des Regierungsrates vom 15. Juni 2016 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 8. September 2016, <i>beschliesst:</i></p>	<p><b>Minderheit</b> Daniel Heierli, Isabel Bartal, Laura Huonker, Davide Loss, Rafael Steiner</p>
<p><b>Als Strafgericht</b> <b>a. Im Allgemeinen</b></p> <p>§ 27. <sup>1</sup> Das Einzelgericht beurteilt erstinstanzlich: Als Strafgericht</p>	<p><b>Als Strafgericht</b> <b>a. Im Allgemeinen</b></p> <p>§ 27. <sup>1</sup> Das Einzelgericht beurteilt erstinstanzlich: Als Strafgericht</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 2016	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 8. September 2016	Minderheiten
<p>a. Übertretungen  b. Verbrechen und Vergehen, ausser die Staatsanwaltschaft beantragt:  1. eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr,  2. eine Verwahrung nach Art. 64 StGB,  3. eine Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB,  4. eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB oder  5. einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen.</p> <p>c. Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbefehle.</p>	<p>lit. a unverändert.  b. Verbrechen und Vergehen, ausser die Staatsanwaltschaft beantragt:  Ziff. 1–3 unverändert.</p> <p>4. eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB,  5. einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen oder  6. eine Landesverweisung von mehr als zehn Jahren,  lit. c unverändert.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>
<p><sup>2</sup> Hält das Einzelgericht eine Strafe oder Massnahme für angezeigt, welche die Staatsanwaltschaft bei ihm nicht hätte beantragen können, so überweist es die Akten entsprechend Art. 334 StPO dem Kollegialgericht. Eine Rückweisung findet nicht statt.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p>		<p>6. eine Landesverweisung bei Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungsbewilligung,</p>

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates  
vom 15. Juni 2016

Antrag der Kommission für Justiz  
und öffentliche Sicherheit  
vom 8. September 2016  
Zustimmung zum Antrag des Regie-  
rungsrates, sofern nichts anderes  
vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

II. Das Straf- und Justizvollzugsge-  
setz vom 19. Juni 2006 wird wie  
folgt geändert:

### c. Landesverweisungen

§ 16 a. Die für das Ausländerrecht  
zuständige Direktion des Regie-  
rungsrates vollzieht die Landes-  
verweisungen. Ihr obliegen die in  
diesem Zusammenhang anfallen-  
den Aufgaben und Entscheide.

III. Diese Gesetzesänderungen  
unterstehen dem fakultativen Refe-  
rendum.

IV. Diese Gesetzesänderungen  
treten im Zeitpunkt des Kantons-  
ratsbeschlusses in Kraft.

\* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jörg Kündig (Präsident), Gossau; Bruno Amacker, Zürich; Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Rico Brazerol, Horgen; Peter Häni, Bauma; Andreas Hauri, Zürich; Daniel Heierli, Zürich; Laura Huonker, Zürich; René Isler, Winterthur; Rolando Keller, Winterthur; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Rafael Steiner, Winterthur; Daniel Wäfler, Gossau; Sekretär: Emanuel Brügger.